

# BUNDESRAT

## Bericht über die 338. Sitzung

Bonn, den 9. Mai 1969

### Tagesordnung:

- Glückwunsch zum zehnjährigen Amtsjubiläum von Ministerpräsident Dr. Röder** . . . 105 A
- Ehrung von Ministerpräsident Dr. Altmeier anlässlich seines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Bundesrat** . . . . . 105 B
- Präsident Prof. Dr. Weichmann . . . . . 105 B
- Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 106 B
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 107 A
- ... **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Finanzreformgesetz** — (Drucksache 217/69)
- ... **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Artikel 74, Artikel 75, Artikel 96 Abs. 4** — (Drucksache 218/69) . . . . . 108 D
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 108 D
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . 112 D
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 114 B
- Bulle (Saarland) . . . . . 114 D
- Präsident Prof. Dr. Weichmann . . . . . 115 D
- Beschluß:** Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit. Der Finanzausschuß wird beauftragt, einen Initiativgesetzentwurf über den Finanzausgleich vorzulegen . . 114 B, C
- Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 219/69) . . . . . 116 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 116 D
- Entwicklungshelfer-Gesetz (EHiG)** (Drucksache 220/69) . . . . . 116 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 116 D
- a) **Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 131/69)
- b) **Entwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 223/69) . . 117 A
- Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz . . . . . 117 A
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 117 C, 119 D
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 119 B, 120 A
- Dr. Heubl (Bayern) . . . . . 119 C
- Beschluß:** Zu a) Der Antrag wird für erledigt erklärt. Zu b) Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 120 B
- Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH-ÄndG)** (Drucksache 221/69, zu Drucksache 221/69) . . . . . 120 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 120 B
- Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** (Drucksache 222/69) . . . . . 123 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 123 A

- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes** (Drucksache 159/69) . . . . . 123 A  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 123 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr** (Drucksache 162/69) . . . . . 123 B  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 123 B
- Entwurf eines Gesetzes zu den vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens am 7. Juni 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren** (Drucksache 161/69) 123 B  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 123 B
- Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz** (Drucksache 188/69) . . . . . 123 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 123 B
- Sechste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 169/69) 123 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 123 C
- Verordnung zur Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete** (Drucksache 191/69) . . . 123 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 123 C
- Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks in Nürnberg, zwischen Regensburger- und Hainstraße, an die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 163/69) . . . . 123 C  
**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 123 C
- Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1966** (Drucksache 167/69) . . . . . 123 C  
**Beschluß:** Die erbetene Entlastung wird erteilt . . . . . 123 C
- Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen im Deutschen Aufzugausschuß** (Drucksache 190/69) . . 123 D  
**Beschluß:** Dem Vorschlag in Drucksache 190/69 wird zugestimmt . . . . 123 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 209/69) . . . . . 123 D  
**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 123 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 201/69) . . . . 120 C  
 Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz),  
 Berichterstatter . . . . . 120 C  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG; Annahme einer Entschließung . . . . . 121 A
- Entwurf eines Pflanzenschutz-Kostengesetzes** (Drucksache 160/69) . . . . . 121 B  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 121 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** (Drucksache 146/69) . . . . . 121 B  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 121 C
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 165/69) . . . . . 121 C  
**Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 121 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit** (Drucksache 200/69) . . . . . 121 C  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 121 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend die Herstellung und den Handel mit Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen** (Drucksache 86/69) . . 121 D  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 122 A

<b>Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die schrittweise Vereinheitlichung der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Abkommen über die Handelsbeziehungen und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (Drucksache 139/69)</b>	122 A	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</b>	122 C
<b>Beschluß: Billigung einer Stellungnahme</b>	122 A	<b>Dritte Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus (Drucksache 148/69)</b>	122 C
<b>a) Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (Drucksache 134/69)</b>		<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</b>	122 D
<b>b) Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (Drucksache 136/69)</b>	122 B	<b>Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1969 (Drucksache 166/69)</b>	122 D
		<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</b>	122 D
		<b>Nächste Sitzung</b>	122 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann,  
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Dr. Schieler, Justizminister  
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

## Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin  
Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Speckmann, Senator für die Finanzen

## Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund  
Schulz, Senator

## Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
Bosselmann, Minister der Justiz

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister  
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident  
Wolters, Minister des Innern  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident  
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen  
Bulle, Minister für Finanzen und Forsten

## Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

## Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz  
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Windelen, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen  
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 338. Sitzung

Bonn, den 9. Mai 1969

Beginn: 9.35 Uhr

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 338. Sitzung des Bundesrates, bei der sehr wichtige Dinge auf der Tagesordnung stehen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die angenehme Aufgabe, der Tatsache zu gedenken, daß unser Kollege, der Ministerpräsident des Saarlandes, Herr **Dr. Franz Josef Röder**, den ich hier begrüße, in diesen Tagen sein **zehnjähriges Amtsjubiläum** begangen hat. Ich weiß nicht, ob es nicht eine Zumutung ist, wenn man Staatsmännern wünscht, daß sie die schwere Last ihres Amtes auch noch weiter tragen sollen. Aber wir sind sicherlich (B) alle übereinstimmend der Meinung, daß wir uns zumindest wünschen, daß Ihnen, Herr Röder, vergönnt sein möge, bei guter Gesundheit noch viele Jahre mit Erfolg für das Saarland und für die Bundesrepublik arbeiten zu können.

(Dr. Röder: Ich bedanke mich!)

Wenn dies ein Ereignis war, bei dem wir mit frohen Worten einen Kollegen würdigen konnten, so steht es nunmehr ganz anders mit einem **Abschied**, den wir heute hier vollziehen müssen. Herr Kollege **Dr. Altmeier** wird im Laufe dieses Monats sein Amt als **Regierungschef von Rheinland-Pfalz** zur Verfügung stellen. In Verfolg dieser Tatsache nimmt Herr Ministerpräsident Dr. Peter Altmeier heute zum letztenmal als Mitglied des Bundesrates an unserer Sitzung teil. Aber eigentlich ist das letzte Mal nicht so sehr die bedeutende Tatsache, als die quantitativ kaum bemeßbare Zahl von Sitzungen, an denen Sie teilgenommen haben. Kollege Altmeier hat ein gutes Stück Geschichte der Bundesrepublik miterlebt, miterlitten und auch in ihren guten Seiten mitgeschrieben. Er ist in gewissem Sinne das inkarnierte Hauptbuch dieser Bundesrepublik mit ihrer bald 20jährigen Lebensdauer und kann sogar über diesen Zeitabschnitt hinaus auf eine fast 22jährige Amtszeit als Regierungschef seines Landes hinweisen. Ich erinnere mich aus meiner Beamtenzeit, daß die Kriegszeit doppelt rechnete. Bei Ihnen müßte man das beinahe als vierfache Anrechnungszeit betrachten.

Sie waren unter den ersten und sind nunmehr der letzte unter uns, der dem Bundesrat seit seiner ersten Sitzung am 7. September 1949 ohne Unterbrechung angehört. Viele Ereignisse bezeugen Ihr Wirken von Anfang bis zum Ende.

Am Anfang finden wir Ihre Unterschrift unter dem Urtext des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, an dessen Entstehen Sie einen so maßgeblichen Anteil hatten. Wir brauchen nur an die bedeutsame **Konferenz der Ministerpräsidenten auf dem Rittersturz** bei Koblenz zu denken, die auf das Bemühen von Herrn Altmeier zusammentrat. Damals, im Sommer des Jahres 1948, lag eine schwere, verantwortungsvolle Bürde auf den Regierungschefs der deutschen Länder. Sie hatten über das Angebot der Militärgouverneure der drei Westzonen zu entscheiden, eine westdeutsche verfassunggebende Versammlung einzuberufen. Diesen schwerwiegenden Entschluß haben die Regierungschefs der Länder sich nicht leichtgemacht. Aber bereits damals war — wie Sie selbst, Herr Kollege Altmeier, es einmal formuliert haben — offenkundig geworden, daß die Welt eine Zweiteilung in Ost und West erfahren hatte, und es zeigte sich wiederum einmal, daß Politik sowohl in der Kunst des Möglichen wie auch in der Kunst besteht, das Notwendige zu erreichen. So wurde dann die angebotene staatliche Einheit von 50 Millionen Deutschen verwirklicht, eine Entscheidung, der Sie alle damals nicht ausweichen konnten und durften. (D)

Sie haben **zweimal**, nämlich in den Geschäftsjahren 1954/55 und 1965/66, mit großem Geschick **das Amt des Bundesratspräsidenten ausgeübt**.

Herr Dr. Altmeier, Sie können heute wirklich von sich sagen, daß Sie alles haben wachsen und gedeihen sehen, was Sie am Anfang haben säen und anlegen dürfen. Dabei sind Sie stets nicht nur Ihrem Lande, sondern auch dem Ganzen des Bundes, zumal in diesem Hause, ein getreuer Sachwalter gewesen. Wir alle schätzen Ihre nüchterne und sachliche Arbeit in den Gremien des Bundesrates, Ihre ausgleichende Funktion.

In Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Bundesrates haben Sie ein nachahmenswertes Beispiel gesetzt. Trotz der ermüdenden Inanspruchnahme der täglichen Arbeit daheim haben Sie es sich nicht nehmen

(A) lassen, Ihr Land in steter Regelmäßigkeit persönlich im Plenum des Bundesrates zu vertreten. Der Bundesrat verdankt Ihnen zahllose wertvolle Anregungen. In einem speziellen Bereich waren Sie mit besonderer Hingabe für uns alle tätig. Sie haben Ihr besonderes Bemühen der Neuordnung des Rundfunk- und Fernsehwesens zugewendet, für das nach dem Grundgesetz ja die Länder allein zuständig sind. Die Ministerpräsidenten der Länder haben Sie bereits im Jahre 1958 zum **Vorsitzenden der Rundfunk- und Fernsehkommission** gewählt. So sind Sie, verehrter Herr Dr. Altmeier, zum Sprecher der Länder in den vielschichtigen und, weiß Gott, oft schwierigen Fragen des Rundfunks und des Fernsehens geworden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Zweiten Deutschen Fernsehens haben Sie einen bedeutsamen Anteil am Aufbau dieser Anstalt, deren Tätigkeit seit langem im publizistischen Bereich der Bundesrepublik eine wichtige Rolle spielt.

Sie haben aber auch über den Rahmen der Bundesratsarbeit hinaus gewirkt. Als Landesvater haben Sie zugleich die **Aufgabe eines europäischen Staatsmannes** erfüllt. Sie haben es als das historische Vermächtnis Ihres Landes empfunden, die freundschaftliche Verbindung der Bundesrepublik Deutschland zu ihren westlichen Nachbarn zu pflegen. In diesem Geiste haben Sie, Herr Altmeier, vielfältige partnerschaftliche Bindungen zum Nachbarland Frankreich, besonders zur Region Burgund, geknüpft und einen lebhaften kulturellen Austausch mit Luxemburg und dem belgischen Ardennenraum geschaffen. Sie dürfen mit verdientem Stolz auf die verschiedensten Auszeichnungen dieser Nachbarländer blicken. In dieser kurzlebigen Zeit, in der das geschichtliche Bewußtsein auch verdrängt wird, möchte ich nicht verfehlen, auch Ihre **Verdienste um die Rückführung des Saarlandes** in die Bundesrepublik hier ausdrücklich zu erwähnen.

(Beifall von Ministerpräsident Dr. Röder.)

Wenn wir Sie heute aus unseren Reihen entlassen oder entlassen müssen, so tun wir das mit aufrichtigem Bedauern, aber auch mit der ehrlichen Anerkennung und Achtung für einen Politiker, der unter dem vollen Einsatz seiner Persönlichkeit charakterfest stets mit Nachdruck seine Ziele verfolgt hat, in seiner politischen Zielsetzung immer von sozialen und sittlichen Erfordernissen motiviert war und dabei auch die Legende widerlegt hat, daß in diesem Gremium nur egoistische Länderinteressen etwa zum Ausdruck kämen. Sie waren immer inspiriert, für das Ganze der Bundesrepublik Deutschland Ihre Entschlüsse zu fassen.

Herr Kollege Altmeier, ich spreche im Namen aller meiner Kollegen, wenn ich Sie bitte, den herzlichen Dank des Bundesrates für Ihr staatsmännisches Wirken entgegenzunehmen. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft Glück und Segen.

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

**Prof. Dr. Schmid**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr

Präsident! Der Herr Bundeskanzler wollte es sich nicht nehmen lassen, am heutigen Tage der Sitzung des Bundesrates beizuwohnen, um sich dem Dank des Herrn Präsidenten an Herrn Ministerpräsident Altmeier anzuschließen. Sie wissen, daß am heutigen Tage schwere Entscheidungen anstehen, die in einer langen Reihe von Gesprächen mit Sachverständigen und politischen Gruppen vorbereitet werden müssen. Das macht sein Kommen unmöglich. Er bedauert dies tief. So ist mir die Ehre zugefallen, den **Dank der Bundesregierung** an Sie, Herr Ministerpräsident, auszusprechen — den Dank für ein langes Leben im Dienste von Volk und Staat, den Dank an einen Mann, der sich um sein Land, um die Bundesrepublik und um die deutsche Nation verdient gemacht hat.

Als der ältere von uns beiden darf ich vielleicht einige persönliche Worte anfügen. Wir haben uns schon sehr früh nach dem Zusammenbruch getroffen und haben uns zusammen mit anderen redlich bemüht, aus dem, was der Zusammenbruch übriggelassen hatte, das Fundament für eine gute Zukunft aufzubauen. Ich werde nie vergessen, wie Sie die **Stimme des Maßes** in jener erregten Zeit als berufener Moderator hören ließen und uns, die wir manchmal verzagten und nicht recht wußten, wohin wir uns wenden sollten, gut zusprachen allein schon dadurch, daß Sie für einen Ort sorgten, an dem wir zusammenkommen konnten — auf dem Rittersturz und dem Schloß Niederwald — nicht nur, um uns auszusprechen, sondern um eine **erste gesamtdeutsche Atmosphäre** zwischen denen, die damals nur in den Ländern Verantwortung trugen, zu ermöglichen. (D)

Sie haben durch das, was Sie waren und taten, viel dazu beigetragen, daß in jenen verantwortungsbeladenen Wochen und Monaten, die nach der Überreichung der Londoner Empfehlungen verstrichen, etwas Gedeihliches geschaffen werden konnte. Sie sind mir — und ich glaube, unserem ganzen Volke — immer erschienen als eine Verkörperung jener Stetigkeit, ohne die Staaten nicht gedeihen können; als der Bürger, der Civis, der Mann, der sein eigenes, persönliches Dasein mit dem des Staates identifiziert, indem er dessen Lasten auf seine Schultern nimmt. Für Sie war der Staat — ich erinnere mich an manches Gespräch — nie ein bloßer Apparat, ein bloßer Instrumentenkasten, mit dessen Inhalt Interessen wahrgenommen werden könnten, sondern immer ein Stück lebendiger Wirklichkeit. In Ihrem Wirken hat sich dargestellt, was unverzichtbar sein sollte: die unmittelbare Kommunion im Persönlichsten von Volk und Regiment.

Sie werden aus dem öffentlichen Leben nicht ausscheiden. Mir fiel heute morgen, als ich erfuhr, was heute geschehen sollte, das alte englische Sprichwort ein: „Old soldiers do not die“, alte Soldaten sterben nicht. Sie werden auch abseits der Geschäfte weiterwirken durch das, was Sie sind, und das ist gut. In einer Zeit hektischer Tätigkeit, die oft nur ein Tätigkeitswahn ist, tut es gut, daß es Menschen gibt, die am Rande des spektakulären Geschehens durch das wirken, was sie sind. Solche

- (A) Männer brauchen wir um ihres Rates und des lebendigen Vorbildes willen.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier!

**Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Bundesminister! Liebe Kollegen! Meine verehrten Herren! Die liebenswürdigen Worte, die ich soeben über mich ergehen lassen mußte, aber mehr noch die darin zum Ausdruck gekommene Anerkennung meines bescheidenen Anteiles an der fast zwanzigjährigen Arbeit des Bundesrates haben mich, Herr Präsident, in ganz besonderer Weise geehrt und bewegt. Ich weiß die Aufmerksamkeit dieser persönlichen Ansprachen um so mehr zu schätzen, als im allgemeinen die Konzentration auf die Sachfragen und damit die Beschränkung des Wortes seit jeher den Stil dieses Hohen Hauses geprägt haben, einen Stil, den ich selber einmal — ich glaube, bei meiner Amtseinführung als Bundesratspräsident 1954 — an dieser Stelle als nüchtern und leidenschaftslos kennzeichnete. Um so mehr bin ich mir der mir an dieser Stelle zuteil gewordenen Ehrung bewußt, und ich spüre die Verpflichtung, Ihnen, Herr Präsident, für die Herausstellung der bedeutsamen politischen Stationen einer Wirksamkeit zu danken, die unseren gemeinsamen Weg in diesen zwei Jahrzehnten in harmonischer Zusammenarbeit mit allen Kollegen dieses Hauses bestimmt hat.

- (B) Ich danke auch Ihnen, Herr Professor Schmid, sehr herzlich dafür, daß Sie — auch im Auftrage des Herrn Bundeskanzlers und der Bundesregierung — Worte der Anerkennung und des Dankes an mich gerichtet haben. Sie haben schon darauf hingewiesen, daß unser politischer Weg uns schon gleich nach dem Zusammenbruch seit 1945 zusammengeführt hat. Sie waren auf dem Rittersturz zu Koblenz dabei, und sicher haben sich gerade durch die Erlebnisse dort oben die gegenseitige Achtung und die Überzeugung herausgebildet, daß jeder von uns auch in dieser historischen Begebenheit das Letzte im Sinne des Ganzen beigetragen hat.

Meine sehr verehrten Herren, diese Stunde läßt ganz von selbst viele **Erinnerungen** aufleuchten, Erinnerungen an Sachen, Erinnerungen noch mehr an Menschen, mit denen ich in diesen Jahren und Jahrzehnten zusammengekommen bin und von denen, wenn ich z. B. an die Reihe der Ministerpräsidenten von damals denke, die meisten schon nicht mehr unter den Lebenden sind.

Seit dem 23. Mai 1949 — Herr Präsident hat auf diesen Termin als den Tag der Annahme des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat angespielt — bis zu dem Heute sind zwei Jahrzehnte in das Land und in die Zeit gegangen. Als ich damals für Rheinland-Pfalz meine **Unterschrift unter das Grundgesetz** setzte, konnte ich nicht ahnen, daß just am heutigen Tage, zwanzig Jahre danach, die 20. Änderung dieses Grundgesetzes auf unserer Tagesordnung stehen würde. Ich glaube aber, dadurch wird die ganze Dynamik der rapiden Entwicklung in Poli-

itik, Wirtschaft und Technik bei uns und in der Welt (C) deutlich. Nach der größten deutschen Katastrophe in der Geschichte unseres Vaterlandes wissen wir heute, wie sich unser Schicksal im Laufe dieser Jahre gestaltet hat.

Der Herr Präsident hat als Beispiel dafür die Koblenzer **Rittersturz-Konferenz** erwähnt, der ich vorstehen durfte. Gerade dies wird eines der großen Erlebnisse in meiner politischen Tätigkeit sein. Und der Herr Präsident betonte die Bürde der Verantwortung, die in diesen Julitagen des Jahres 1948 auf den Schultern der **Regierungschefs der drei westlichen Besatzungszonen**, wie es damals hieß, lastete, — die schwere Verantwortung, als sie sich im Zeichen weltpolitischer Spannungen und angesichts der durch die sowjetischen Machthaber hervorgerufenen gewaltsamen Spaltung unseres Vaterlandes mit der angebotenen Wiederherstellung einer neuen deutschen Staatlichkeit konfrontiert sahen. Heute wissen wir, daß diese Entscheidung der Ministerpräsidenten 1948 auf dem Rittersturz die einzig mögliche gewesen ist. 50 Millionen Deutsche wurden in der Ordnung des geschaffenen Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland wieder zusammengeführt und wurden so zu **Verbündeten der freien Welt**.

Das alles hört sich heutzutage vor allem bei den Jüngeren unter uns allzu selbstverständlich an, da wir uns längst daran gewöhnt haben, gleichberechtigt in der Welt unsere Interessen und unsere Sicherheit mit dem Gewinn des Vertrauens wahrzunehmen, sicherlich mit dem damals wie heute unveränderten gemeinsamen Ziel der Wiederherstellung der Einheit Gesamtdeutschlands in der Freiheit. (D) Wir wissen allzu schmerzlich, daß die Erfüllung dieses Zieles von damals und von heute immer schwerer geworden ist. Aber ich meine: Sorgen wir gerade deshalb dafür, daß das Vertrauen, das wir uns als freies deutsches Volk und verlässlicher Partner erworben haben, auch draußen in der Welt nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird.

Lassen Sie mich einen zweiten Gedanken aus der politischen Erfahrung heraus kurz andeuten. Ich meine die **föderative Grundordnung**, die heute hier und dort in Frage gestellt wird mit dem oft eingewandten Argument, daß die Entscheidungsvorgänge zu lange dauerten, die Einheitlichkeit der Regelungen in Frage gestellt werde und manches andere mehr.

Es muß einmal mehr ausgesprochen werden: Die Väter des Grundgesetzes haben sich aus voller politischer Überzeugung für die vertikale Gewaltenteilung im Bundesstaat entschieden. Ich möchte mich auch in dieser Stunde erneut und uneingeschränkt dazu bekennen, weil die erlebte bundesstaatliche Zusammenarbeit fruchtbarer und unseren Menschen, unserer Art und unserem Staat gemäßer ist als ein allzu zentralistisches System, das alles und jedes ohne Rücksicht auf die gewachsenen Unterschiede über einen Kamm zu scheren vermöchte.

Meine Herren, wer möchte bestreiten, daß die **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** und der Länder untereinander mit vielen Abkommen und

(A) Entscheidungen schon lange begonnen hatte, bevor das Wort von dem auch von uns anerkannten kooperativen Föderalismus aufgekommen ist?! Gewiß haben sich im Laufe der Zeit innerhalb der föderativen Grundordnung in der Entwicklung der Kompetenzabgrenzung die Gewichte von den Ländern in vielen Fragen zugunsten des Bundes verschoben. Ich brauche hier nur auf den Schwerpunkt z. B. unserer heutigen Beratungen, die abschließende Beratung über die Finanzreform und über das Thema der Gemeinschaftsaufgaben, zu verweisen. Die Länder haben sich dabei — wie auch sonst bei vielen anderen Gelegenheiten — nie versagt, wenn immer es darum ging, das Ganze zu sehen, den Bund mit seinen vielfältigen politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen im Innern moderner und nach außen aktionsfähiger zu machen.

Die Länder haben dabei aber auch nicht übersehen, daß der im Grundgesetz festgelegte Föderalismus als ein politisches Ordnungsprinzip eine klare Entscheidung über die Gliederung des Gesamtstaates und über die Teilnahme der Gliedstaaten getroffen hat, wobei — wie Herr Bundeskanzler Kiesinger, damals noch im Amt des Ministerpräsidenten und in der Reihe der Regierungschefs der deutschen Bundesländer, einmal ausgesprochen hat — wie alle Staatsorgane auch der Bundesrat neben seinen sachlichen Aufgaben — ich zitiere wörtlich — „eine Integrationsfunktion zu erfüllen hat, die für das Gedeihen des Staates nicht weniger wichtig ist als die sachgerechte Entscheidung der laufenden Geschäfte“.

(B) Schließlich, Herr Präsident, meine Herren: Ich habe es aus dem Gesagten heraus immer als eine großartige Komposition empfunden, daß sich die Bundesrepublik Deutschland als ein demokratischer und sozialer Bundesstaat entwickelte und versteht. Die strenge Rechtsstaatlichkeit auf der einen Seite und andererseits die wachsende Entfaltung der Sozialstaatsidee sind in der Tat Errungenschaften, die diesem Staat in den Prinzipien des Grundgesetzes jedem Staatsbürger liebenswert machen müssen. Deshalb besteht auch kein Grund, unsere Verfassungsordnung insgesamt in Frage zu stellen, wie es gelegentlich von diesem und jenem allzu klug Seienden allzu schnell erwartet wird, — ganz zu schweigen von jenen außerparlamentarischen Kräften, die permanent die Freiheit in der Ordnung mit Zügellosigkeit und Exzessen verwechseln. Wenn in der repräsentativen Demokratie nicht mehr die demokratisch Legitimierten über Recht und Gesetz entscheiden, sondern in ihre Kompetenz fallende Fragen auf der Straße ausgetragen werden sollten, dann würde unsere pluralistische Gesellschaft hoffnungslos in ein Chaos geraten. Dem zu widerstehen, ist uns allen verantwortlich aufgegeben.

Verehrter Herr Präsident und Kollege Professor Weichmann! Sie hatten die Freundlichkeit, auf viele Einzelheiten und Stationen meiner politischen Tätigkeit einzugehen und dabei meine Arbeit im Bundesrat wie auch im Kreise der Regierungschefs der Länder vielleicht über Gebühr herauszustellen. Gewiß haben diese schweren Jahre den politisch Verant-

wortlichen viel Mühe und immer große Verantwortung abverlangt. Das galt für den politischen Alltag wie auch bei so vielen politischen Komplikationen, vor die wir immer wieder gestellt sind. Lassen Sie mich aussprechen, daß ich mich dieser Verantwortung — gern gebe ich es zu; es ist eben auch in den Worten von Herrn Professor Schmid angeklungen — aus innerer Leidenschaft für die Politik stets gestellt habe. Daß ich diese Verantwortung so lange mittragen durfte und konnte, ist nicht zuletzt auf das Vertrauen zurückzuführen, das mir die Bevölkerung meines Landes geschenkt hat. Daß aber auch Sie, meine verehrten Herren Kollegen, mir durch zwei Jahrzehnte hindurch dieses Vertrauen stets zuteil werden ließen, dieses Bewußtsein bewährten und bewahrten Vertrauens wird heute und stets als schönster Gewinn in meiner Erinnerung bleiben.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Meine Herren, wir sollten uns zu Ehren unseres — lebenden — Kollegen Altmeier erheben.

(Die Anwesenden erheben sich. — Präsident Prof. Dr. Weichmann und Bundesminister Prof. Dr. Schmid danken Ministerpräsident Dr. Altmeier mit einem Händedruck.)

Meine Herren, im Sinne des verpflichtenden Vermächtnisses treten wir nun in die Tagesordnung ein. Wir haben heute im Bundesrat über zwei gewichtige Themen zu entscheiden.

Punkt 1 und 2 der Tagesordnung:

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Finanzreformgesetz — (Drucksache 217/69)

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Artikel 74, Artikel 75, Artikel 96 Abs. 4 — (Drucksache 218/69).

Ich erteile zunächst Herrn Senator Dr. Heinsen als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses das Wort.

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 23. April 1969 den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses in der zweiten Runde mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat, ist es nun heute am Bundesrat, durch seine Zustimmung das Inkrafttreten des wichtigsten Reformwerkes dieser Legislaturperiode am 1. Januar 1970 sicherzustellen.

Da mein Bericht hier in diesem Hohen Hause am 28. März mit Rücksicht auf die damalige Ablehnung im Bundestag die wesentlichsten Beschlüsse des Vermittlungsausschusses ausklammern mußte, bin ich leider heute gehalten, dies nachzuholen, und muß daher um Nachsicht bitten, wenn ich Ihre Zeit etwas länger in Anspruch nehme.

Zur Beratung liegen uns heute die beiden Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes über die Finanzreform und über die Änderungen der Gesetzgebungskompetenzen vor. Lassen Sie mich bitte mit

(A) den **Änderungen der Gesetzgebungskompetenzen** beginnen.

### I.

Der ursprüngliche, vom Bundestag zunächst abgelehnte, vom Vermittlungsausschuß erneut unverändert bestätigte und jetzt vom Bundestag angenommene Vermittlungsvorschlag liegt nahezu mathematisch genau in der Mitte zwischen den Vorstellungen des Bundestages und denen des Bundesrates.

Der Bundestag hat sich durchgesetzt mit **neuen Bundeskompetenzen**:

1. für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Pflegesätze,
2. für die Straßenbenutzungsgebühr und
3. im wesentlichen auch mit einer Rahmengesetzgebungskompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens.

Gegenüber diesen drei neuen Bundeskompetenzen lehnte der Vermittlungsausschuß drei weitere Begehren des Bundestages ab:

1. die Kompetenzen für die Reinhaltung von Wasser und Luft und für die Lärmbekämpfung,
2. die mindestens potentielle Erweiterung der Kompetenzen zur Ausbildungsförderung über die allein beabsichtigte Regelung der Ausbildungsbeihilfen hinaus,
3. eine Gesetzgebungskompetenz für die Bildungsplanung.

(B)

In diesem letzten Punkt war der Vermittlungsausschuß der Auffassung, daß Planung nicht Gegenstand einer Gesetzgebung sein könne; worauf es in Wahrheit ankomme, sei die Erarbeitung einheitlicher Planungsmethoden in den Ländern und eine Zusammenfassung dieser Länderplanungen auf Bundesebene. Dies aber könne zweckmäßiger durch Vereinbarungen der Regierungen geschehen; die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 91 b bietet dazu die bisher fehlende verfassungsrechtliche Grundlage.

Mir scheint, daß dieser Kompromiß wohl abgewogen und sachlich gerechtfertigt ist und daß er daher mit Recht die erneute Zustimmung sowohl des Vermittlungsausschusses als auch jetzt des Bundestages gefunden hat.

### II.

Auch zum **Finanzreformgesetz** liegt Ihnen ein Kompromiß vor, den ich in gleicher Weise geographisch genau in die Mitte zwischen den ursprünglichen Auffassungen der beiden gesetzgebenden Körperschaften einordnen würde. Im einzelnen darf ich dazu folgendes bemerken.

1. Die beiden Wünsche des Bundesrates zu den **Gemeinschaftsaufgaben** — Klarstellung der hälftigen Finanzierung auch des Baues von Hochschulkliniken und Streichung der sogenannten Richtlinienkompetenz — haben sich im Vermittlungsausschuß ebenso durchgesetzt wie der Wunsch, die ausschließliche Steuergesetzgebungskompetenz der Länder nicht

auf die herkömmlichen, d. h. heute schon bestehenden örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu begrenzen. Der vom Vermittlungsausschuß in Art. 105 a Abs. 2 a neu vorgeschlagene Zusatz soll lediglich klarstellen, daß die Länder z. B. keine Gemeindeumsatzsteuer oder andere Steuern, die bundesgesetzlich geregelt oder solchen gleichwertig sind, einführen können. Auch bei der Weiterleitung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer über die Länder an ihre Gemeinden (Art. 106 Abs. 5) und bei der Ermöglichung, neben den Gemeinden auch den Gemeindeverbänden das Aufkommen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zukommen zu lassen (Art. 106 Abs. 6), haben sich die Begehren des Bundesrates dem Sinne nach durchgesetzt.

2. Bei den **Geldleistungsgesetzen** ging es um zwei Fragen. Einmal wollte der Bundesrat das ursprüngliche Konzept der Bundesregierung, das dem Ziel der Trennung von Aufgaben und Lasten entsprach und daher entweder nur eine Finanzierung allein durch den Bund oder allein durch die Länder vorsah, wiederherstellen. Demgegenüber schlägt der Vermittlungsausschuß entsprechend dem Beschluß des Bundestages vor, auch eine gemischte Finanzierung zuzulassen.

Weiter wollte der Bundesrat den Erlaß aller Geldleistungsgesetze von seiner Zustimmung abhängig machen, während der Vermittlungsausschuß dies jetzt nur für solche Gesetze vorsieht, die zu einem Viertel oder mehr von den Ländern mitfinanziert werden. Trägt der Bund dagegen alle Kosten oder zieht er die Länder nur zur Finanzierung einer Interessenquote von 1 bis 24% heran, so wird das Gesetz zwar in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt, aber weder die Einführung dieser Auftragsverwaltung noch die Tatsache der Teilfinanzierung durch die Länder erfordern in Zukunft eine Zustimmung des Bundesrates. Damit wird mit einem der Grundprinzipien des Grundgesetzes gebrochen, wonach jeder Eingriff des Bundes in die grundsätzlich alleinige und selbständige Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

3. Bei der **Investitionskompetenz des Bundes** nach Art. 104 a Abs. 4 hat sich der Bundestag insoweit durchgesetzt, als es entgegen dem Wunsche des Bundesrates bei der Generalklausel verbleibt. Allerdings ist diese Generalklausel nur auf rein wirtschaftliche Tatbestände begrenzt worden, umfaßt also z. B. nicht mehr den Bau von Schulen, Krankenhäusern oder Sportstätten. Dagegen bestand im Vermittlungsausschuß und mit der Bundesregierung völlige Übereinstimmung dahin, daß auch die neue Generalklausel die drei Aufgaben deckt, für die die Investitionskompetenz überhaupt einmal erfunden worden war: für die Fortführung der Finanzierungsaufgaben des Bundes im Bereich des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und bei dem Programm zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden aus dem Mineralölsteueraufkommen sowie für die Finanzierung eines Städtebauförderungsgesetzes.

Entgegen dem Wunsch des Bundesrates hat es der Vermittlungsausschuß zwar bei der unmittel-

(D)

(A) baren verfassungsrechtlichen Ermächtigung belassen, das Nähere einer Mitfinanzierung durch den Bund unter Umständen auch nur durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln; dies soll jetzt aber nur für den Fall gelten, daß das Bundeshaushaltsgesetz ausdrücklich eine Ermächtigung dafür vorsieht.

4. In der Frage des Steuerverbundes schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß die Zustimmung zum **großen Steuerverbund** mit der Maßgabe vor, daß das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuern Bund und Ländern je zur Hälfte zustehen und daß dieser Grundsatz als unveränderlich im Grundgesetz verankert werden soll, während bei dem Aufkommen der Umsatzsteuer die vom Bundestag für alle drei Steuern vorgesehene Variabilität zur flexiblen Anpassung an den jeweiligen Finanzbedarf gelten soll. Damit wird der geradezu klassische Interessengegensatz zwischen Bund und Ländern über den Anteil am Steuerwachstum wirklich im Wege eines echten Vergleichs, eines gegenseitigen Entgegenkommens bis zur Mitte gelöst. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich darauf hinweise, daß der Vorschlag zu diesem echten Kompromiß aus diesem Hohen Hause stammt, und darf hinzufügen, daß alle Beteiligten sich sehr viel Mühe, Ärger und Zeit erspart hätten, wenn man auf diesen Vorschlag, wie von uns angeregt, schon früher eingegangen wäre und damit den Hauptstreitpunkt zwischen den beiden Gesetzgebungskörperschaften aus der Welt geschafft hätte.

(B) 5. Der Punkt, der unter den Ländern, im Vermittlungsausschuß und im Bundestag am härtesten umkämpft und in dem der erste Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der Öffentlichkeit am stärksten kritisiert worden ist, betrifft die **Verteilung des Länderanteils an den Gemeinschaftsteuern**. Die Bedeutung dieser Frage rechtfertigt eine etwas eingehendere Begründung des Vermittlungsvorschlages.

Für die Mehrheit des Vermittlungsausschusses war entscheidend, daß die Verteilung des Länderanteils an den Gemeinschaftsteuern auf die einzelnen Länder einerseits so gerecht wie möglich, andererseits aber auch nach einfachen, objektiven, leicht errechenbaren Kriterien erfolgen sollte, um die Verteilung von subjektiven Maßstäben und Ermessensentscheidungen und damit von einer Quelle für einen permanenten Streit aller zwölf Partner — des Bundes und der elf Länder — zu entlasten. Nur auf diese Weise ist das Bund/Länder-Verhältnis und das Verhältnis der Länder untereinander zu befrieden und ein kooperativer Föderalismus sicherzustellen.

Mit dieser Auffassung schied zunächst der vom Bundestag gewählte Weg des Ausklammerns der Problematik aus, d. h. die Methode, die Verteilung der Steuern auf die Länder einfach dem Bundesgesetzgeber zu überlassen. Entsprechend der Garantiefunktion jeder Verfassung und im Sinne der deutschen Verfassungsgeschichte wollte die Mehrheit des Vermittlungsausschusses jedenfalls die Prinzipien der Steuerverteilung im Grundgesetz verankern. Damit schied aber weiter eine Steuerverteilung nach dem Bedarf aus. Da der Bedarf — viel-

leicht: leider — nicht objektivierbar ist, liefe ein derartiger Maßstab immer nur auf eine politische Ermessensentscheidung hinaus, die naturgemäß im wesentlichen von dem mächtigsten Partner, dem Bund, bestimmt würde.

**Objektive Verteilungsmaßstäbe** sind demgegenüber das **örtliche Aufkommen** oder die **Einwohnerzahl**, sowie als Kombination beider Faktoren die Steuerkraft, d. h. das Steueraufkommen je Einwohner. Andererseits ist keiner dieser beiden Maßstäbe geeignet, allein und für alle Steuerarten angewandt zu werden, weil jeder für sich zu Ungerechtigkeiten in der Verteilung führt. Das gilt nicht nur für die bekannten Verzerrungen des örtlichen Aufkommens durch die Steuererhebung am Firmensitz auch dann, wenn die Wertschöpfung in einem anderen Lande erfolgt; es gilt ebenso für einen reinen Einwohner-schlüssel, der keine Rücksicht auf den offenkundig höheren Bedarf z. B. in den Ballungsgebieten dank der dort höheren Infrastrukturinvestitionen nimmt und daher zu einer unsachgemäßen Nivellierung führen würde. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen daher eine **Kombination beider Maßstäbe**: das örtliche Aufkommen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Einwohnerzahl bei der Umsatzsteuer. Damit sollen die gegeneinander gerichteten Verzerrungen jedenfalls zu einem erheblichen Teil gegenseitig aufgehoben werden.

Dieser Kompromißvorschlag, der ebenfalls schon lange vor Verabschiedung des Entwurfs im Bundestag hier in diesem Hohen Hause entstanden ist, stellt eine Verbesserung des starren Konzepts der Troeger-Kommission und der Bundesregierung dar, die beide nicht nur die Einkommen- und Körperschaftsteuer, sondern sogar auch die Umsatzsteuer nach dem örtlichen Aufkommen an die Länder verteilen wollten. Auch der Finanzausschuß des Bundestages hatte sich in seinem Beschluß vom 2. Oktober 1968 schon im Prinzip — allerdings für das einfache Ausführungsgesetz, nicht für die Verfassung — zu genau derselben jetzt vom Vermittlungsausschuß akzeptierten Kombination entschlossen.

Wie Sie wissen, hatte nun die Bundesregierung in ihrem Vermittlungsbegehren den Wunsch ausgesprochen, der Vermittlungsausschuß möge den ersten Vermittlungsvorschlag mit einer einzigen Ausnahme unverändert wiederherstellen: der Vermittlungsausschuß solle — entgegen der eigenen Vorlage der Bundesregierung — nicht nur die Umsatzsteuer, sondern auch noch die Körperschaftsteuer nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilen. Diesem Vorschlag konnte sich der Vermittlungsausschuß mit Mehrheit nicht anschließen. Er hätte nämlich entgegen der Absicht der Bundesregierung den sogenannten steuerschwachen Ländern bis auf Bayern per Saldo keine einzige D-Mark mehr gebracht, sondern lediglich eine Umschichtung innerhalb der Gruppe der sechs Länder zum alleinigen Vorteil von Bayern und zum Nachteil der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen bewirkt. Dieses Ergebnis rechtfertigte nach Meinung der Mehrheit des Ausschusses nicht ein Abgehen von dem Prinzip der Steuerver-

(A) teilung nach dem örtlichen Aufkommen, zumal dieser erste Schritt mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kürze eine völlige Aufgabe dieses Verteilungsprinzips nach sich gezogen hätte.

Es verdient an dieser Stelle festgehalten zu werden, daß selbst das durch den Vorschlag begünstigte Land Bayern auch um einen Gewinn von fast 200 Millionen DM im Jahr nicht bereit war, dieser verfassungspolitisch bedenklichen Lösung zuzustimmen. Auch wenn es streng genommen vielleicht nicht zu meiner Berichterstattung gehört, Herr Ministerpräsident Altmeier, möchte ich dies sozusagen in Parenthese erwähnen, weil diese Haltung Bayerns beispielhaft die in der Öffentlichkeit immer wieder erhobenen Verdächtigungen widerlegt, in dem Ringen um diese Reform sei das eine oder andere Land „gekauft“ worden. Den Ländern — allen Ländern — ging es nicht um egoistische Interessen, nicht um ein paar Millionen DM mehr oder weniger, sondern um wirklich fundamentale Prinzipien unserer verfassungsmäßigen Ordnung, letztlich um die eigenständige Existenz der Länder überhaupt und um die Verwirklichung des demokratischen Volkswillens in den Ländern.

Nach dieser Einschiebung darf ich in dem Thema fortfahren. Der Vermittlungsausschuß hielt also mit Mehrheit am Prinzip der **Steuerverteilung nach dem örtlichen Aufkommen** für alle die Steuern fest, die örtlich radizierbar sind, d. h. für die Einkommen- und Körperschaftsteuern. Auch die meist im Vordergrund der öffentlichen Betrachtung stehenden extremen Ausnahmefälle, wo z. B. am Firmensitz

(B) eines Großunternehmens alle Steuern auch der Filial- oder Tochterbetriebe in anderen Bundesländern vereinnahmt werden, ändern nichts an der Tatsache, daß für die erdrückende Mehrzahl der Steuerfälle und den weitaus überwiegenden Teil des Steueraufkommens Wertschöpfung sowie Erwirtschaftung und Abführung der Steuern in ein und demselben Land konzentriert sind und daß deshalb insoweit das örtliche Steueraufkommen der einzig gerechte Verteilungsmaßstab ist. Um aber die mit Recht kritisierten Verzerrungen infolge der Unternehmenskonzentration zu korrigieren, sah bereits das Grundgesetz und der erste Vermittlungsvorschlag die Möglichkeit einer **Zerlegung des örtlichen Aufkommens auf die Betriebsstätten** vor. Bei der Gewerbesteuer wird das schon heute, bei der Lohn- und Körperschaftsteuer wurde es von 1952 bis 1955 praktiziert. Der Vermittlungsausschuß hat nun, um den Gesetzgeber zur Realisierung dieser Möglichkeit zu zwingen, die Zerlegung der beiden zuletzt genannten Steuerarten obligatorisch gemacht. Mit dem Erlaß eines entsprechenden **Zerlegungsgesetzes**, der allerdings aus Zeitgründen nicht mehr in dieser Legislaturperiode erfolgen kann, aber gleich zu Beginn der neuen vorgesehen ist, dürften die letzten Einwände gegen das Verteilungsprinzip nach dem örtlichen Aufkommen ausgeräumt werden. Der Vermittlungsausschuß ging dabei davon aus, daß dieses Gesetz zur Vermeidung erheblicher Mehrarbeit in den Finanzverwaltungen und bei der Wirtschaft auf möglichst wenige, im Finanzvolumen aber entscheidende Großfälle beschränkt werden sollte.

6. Die Folge eines jeden objektiven, d. h. nicht (C) vom jeweils gewollten Ergebnis her manipulierten Verteilungssystems ist, daß ein **Restausgleich** zum Abbau des trotz der Zerlegung immer noch zu starken Gefälles in der Finanzausstattung der einzelnen Länder erforderlich bleibt. Während die Troeger-Kommission, die Bundesregierung und der Bundesrat in beiden Durchgängen folgerichtig das Prinzip eines horizontalen Finanzausgleichs beibehalten hatten, wollte der Bundestag ursprünglich den notwendigen Ausgleich vertikal, d. h. durch den Bund und zugleich mit der Verteilung des Länderanteils an den Gemeinschaftsteuern in einem Zuge vornehmen. Dabei hatte sich der Bundestags-Finanzausschuß vorgestellt, es genüge, einen Teil des Umsatzsteueraufkommens nach anderen Maßstäben an die Länder zu verteilen, um die Aufkommensunterschiede bei den direkten Steuern auszugleichen, während der Rest der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl verteilt werden könne. Diese Vorstellung hat sich als Irrtum herausgestellt. Die Umsatzsteuer oder gar ein Teil davon reicht nicht aus, um alle Steuerkraftunterschiede hinreichend auszugleichen, weil die steuerstärksten Länder immer noch zuviel behielten. Vor allem Hamburg käme dabei zu gut weg, selbst wenn es keinen Pfennig aus der Umsatzsteuer erhalte. Als Hamburger darf ich sagen: jedenfalls meinten das die anderen Länder.

Das ist der Grund für den Vorschlag des Vermittlungsausschusses, neben der Zerlegung der Lohn- und Körperschaftsteuer, neben der Teilnivellierung (D) durch Verteilung des größten Teils der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl und neben dem schon vom Finanzausschuß des Bundestages ins Auge gefaßten vertikalen Steuerkraftausgleich — der Vorabverteilung von höchstens 25 % des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen zur Auffüllung unterdurchschnittlicher Steuerkraft — einen **Fein- oder Spitzenausgleich nach dem horizontalen System** beizubehalten.

Der Vermittlungsausschuß hat sich auch Gedanken darüber gemacht, wie dieser **neue Länderfinanzausgleich** aussehen soll. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen hatten dafür einen Initiativentwurf vorgelegt, der naturgemäß im Vermittlungsausschuß nicht im einzelnen beraten werden konnte. Der Ausschuß hat aber die wesentlichen Prinzipien dieses Entwurfs bejaht und sie im folgenden Beschluß, den ich hier im Wortlaut verlesen möchte, zur Geschäftsgrundlage seines Vermittlungsvorschlages gemacht. Die **EntschlieÙung** lautet:

Der Vermittlungsausschuß geht davon aus, daß der Bundesrat am 30. Mai 1969 im Benehmen mit der Bundesregierung einen Initiativgesetzentwurf über den Länderfinanzausgleich beschließen wird.

Das Gesetz nach Art. 107 Abs. 1 und 2 GG soll sicherstellen, daß die Ländersteuern und die Länderanteile an den Gemeinschaftsteuern bei

- (A) den ausgleichsberechtigten Ländern so aufgestockt werden, daß keines von ihnen unter 95 % des Länderdurchschnitts in D-Mark je Einwohner bleibt; die Ländersteuern und die Länderanteile an den Gemeinschaftssteuern der ausgleichspflichtigen Länder sollen bei keinem von ihnen unter 100 % des Länderdurchschnitts absinken. Bei der Feststellung der Ausgleichsmaßzahl ist die Hälfte der kommunalen Steuern und Steueranteile einschließlich der Gemeindeeinkommensteuer, aber abzüglich der Hälfte der Gewerbesteuerumlage entsprechend dem geltenden Recht zu berücksichtigen.

In der Praxis bedeutet dies, daß außer der Zerlegung, deren Volumen heute noch nicht feststeht, weil weder Zerlegungsmaßstäbe noch die Höhe der geplanten Bagatellgrenze beraten werden konnten, und neben einer Ausgleichsmasse durch die geschilderte Verteilung der Umsatzsteuer von 1,75 Milliarden DM weitere rund 1,1 Milliarden DM umgeschichtet werden. Der Finanzausgleich ohne Berücksichtigung der Zerlegung wird damit gegenüber dem Stande von 1968 um rund 760 Millionen DM, bei Abzug der für 1969 vereinbarten Vorleistungen der leistungsstarken Länder auf die Finanzreform um 560 Millionen DM intensiviert werden. Zur Illustration darf ich als Hamburger sine ira et studio darauf hinweisen, daß dies allein für Hamburg im Jahre 1970 ein à conto der Finanzreform gehendes Minus von 280 Millionen im Jahr mit der Zerlegung etwa um 300 Millionen herum im Jahr bedeutet, also etwa ein Drittel unseres gesamten Investitionsvolumens.

(B) Ich meine, daß dieser Vorschlag des Vermittlungsausschusses wohlgedacht ist und eine praktikable Lösung des schwierigen Problems darstellt, den Länderanteil an den Gemeinschaftssteuern nach objektiven, leicht feststellbaren und jedem Streit entzogenen Kriterien zu verteilen und dennoch eine gerechte und angemessene Finanzausstattung aller Länder zu ermöglichen, damit jedes Land in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben zu erfüllen. Damit wird es keine „reichen“ und keine „armen“ Länder mehr geben. Zur Demonstration dessen ist auch der Absatz 2 des Art. 107 GG dahin umformuliert worden, daß anstelle von einem „angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern“ nun von einem angemessenen Ausgleich „der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder“ gesprochen wird.

7. Bei der Steuerverwaltung hat sich der Wunsch des Bundesrates, eine Bundesauftragsverwaltung für den Länderanteil an den Gemeinschaftssteuern und eine fakultative Bundesverwaltung für reine Ländersteuern zu vermeiden, nicht durchgesetzt. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen insoweit die Aufrechterhaltung des Bundestagsbeschlusses vor.

8. Schließlich ist beim letzten strittigen Punkt, der übergangsweisen Fortgeltung von Notrecht des gemeinsamen Ausschusses über die Beendigung des Verteidigungszustandes hinaus, ein Kompromiß gefunden worden, der den Wünschen des Bundesrates im wesentlichen entspricht.

III.

(C)

Meine Herren, lassen Sie mich bitte zu den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zusammenfassend nur noch folgendes sagen.

1. Die vorliegende Verfassungsänderung stellt noch nicht die vollständige Reform dar. Es fehlen noch angemessene Ausführungsgesetze, es fehlt aber auch noch die vorgesehene Verwaltungsvereinbarung über die Flurbereinigung, d. h. die Abgrenzung der Finanzierungs Kompetenzen des Bundes im Bereich der gesetzefreien Verwaltung, und schließlich fehlt noch — ich habe darauf bereits in meinem Bericht am 28. März hingewiesen — die Erfüllung des Versprechens der Bundestagsmitglieder des Vermittlungsausschusses, der Bundesregierung eine Frist für die Weiterleitung von Initiativgesetzentwürfen des Bundesrates an den Bundestag zu setzen.

2. Bei den heute zur Entscheidung stehenden Vorlagen handelt es sich um einen Kompromiß, der sehr ausgewogen die Interessen des Bundes, aller Länder und der Gemeinden berücksichtigt. Natürlich ist bei einem echten Kompromiß kein Partner restlos befriedigt; jeder muß seine Kröte schlucken. Ich meine aber auch, daß jeder die Gewißheit haben kann, daß die gefundene Lösung nicht nur viele bisher strittige verfassungsrechtliche Fragen klärt und Praktiken außerhalb der Legalität abschneidet oder in den Bahnen des Grundgesetzes kanalisiert, sondern daß sie auch offenbare Ungerechtigkeiten und Unzuträglichkeiten beseitigt. Vor allem aber schafft sie die Voraussetzung dafür, daß:

1. die großen Zukunftsaufgaben unseres Volkes (D) bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Bereichen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landwirtschaft und der Bildung im Zusammenwirken von Bund und Ländern gemeistert werden können,
2. der Bund und alle Länder in der Lage sein werden, ihre Aufgaben im Interesse der Bürger unseres Volkes zu erfüllen und
3. dort, wo dies möglich ist und soweit es möglich ist, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse dieses Landes sichergestellt werden kann.

Wie immer man zu den Einzelbestimmungen stehen mag, hier wird heute eine echte Reform verabschiedet, die weit über die Vorschläge der Troeger-Kommission und der Bundesregierung hinausgreift. Es liegt nun an den Regierungen und Parlamenten des Bundes und der Länder, die neuen Verfassungsinstrumente im Geiste einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu nutzen und Erfahrungen damit zu sammeln. Ich bitte Sie, dies dadurch zu ermöglichen, daß Sie den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zustimmen.

**Präsident Prof. Dr. Welchmann:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile dem Herrn Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Leicht, das Wort.

**Leicht,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine

(A) sehr geehrten Damen und Herren! Bei der Bedeutung dieses Gesetzgebungswerks, das Sie im Begriffe sind zu verabschieden, wäre es an sich selbstverständlich, daß der Herr **Bundesfinanzminister** selber seine Erklärung, die er vor der Abstimmung zu diesem Gesetz abgeben wollte, abgegeben hätte. Die Gründe, die vorhin Herr Bundesratsminister Prof. Dr. Schmid für die Abwesenheit des Herrn Bundeskanzlers anlässlich der Ehrung von Herrn Ministerpräsident Dr. Altmeier vorgetragen hat, treffen auch für die Abwesenheit des Herrn Bundesfinanzministers zu. Ich darf mit Ihrem Verständnis rechnen, wenn ich in seinem Namen folgende Erklärung abgebe.

Zunächst möchte ich Ihnen als gesetzgebendem Organ des Bundes und den Länderregierungen, die Sie hier vertreten, für Ihre angestrenzte Arbeit an diesem Werk danken.

Mein **Dank** gilt besonders den Vertretern des Bundesrates, die sich in den Ausschlußberatungen des Bundestages und in den vielen anderen Besprechungen um das Reformwerk besonders bemüht haben. Besonders möchte ich hier Herrn Senator Heinsen, Herrn Finanzminister Kubel und Herrn Staatsminister Dr. Heubl danken.

Wenn wir auch in verschiedenen Fragen oft unterschiedlicher Meinung waren, so hatten wir doch das gleiche Ziel vor Augen. Wir wollten die **föderalistische Staatsordnung** für das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts sichern und so modern gestalten, daß sie von der Mehrzahl des Volkes als die beste Staatsform bejaht wird.

(B) Ich brauche Ihnen hier nicht zu sagen, daß ich ein überzeugter Anhänger des Bundesstaates bin und in der föderalistischen Ordnung eine wesentliche Sicherung für den freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat sehe. Nur mit der föderalistischen Staatsordnung kann der Reichtum unseres Vaterlandes erhalten werden, der in der landsmannschaftlichen Gliederung zum Ausdruck kommt.

Wenn ich für die **Finanzreform** mit dieser Entscheidung eingetreten bin, so auch deshalb, weil ich nicht bereit bin, den föderativen Staatsaufbau gleichzusetzen mit provinzieller Rückständigkeit. Unsere Finanzverfassung darf nicht von einem Föderalismus ausgehen, der zwar zur Zeit von Konstantin Frantz im Jahre 1870 richtig war, als er sein Werk über den Föderalismus schrieb, aber heute in einer Zeit, in der man von München nach New York schneller kommt als damals von München nach Hof, nicht mehr richtig ist.

Unsere Bürger verstehen nicht, wenn sie in jedem Teil der Bundesrepublik zwar die gleichen Steuern zu zahlen haben, die Länder, in denen sie wohnen, aber nicht die Möglichkeit haben, die gleichen öffentlichen Leistungen zu erbringen. Die Finanzreform sollte nie dazu dienen, einer Gleichmacherei Vorschub zu leisten. Sie soll aber bei voller Wahrung der Eigenstaatlichkeit der Länder den Notwendigkeiten zeitgemäßer Aufgabenerfüllung gerecht werden.

Der **Vermittlungsvorschlag** kann sicher nicht alle (C) Erwartungen erfüllen, und ich habe nie aus meiner Auffassung einen Hehl gemacht, daß die Verteilung der Steuern nach dem örtlichen Aufkommen angesichts der Wirtschaftskonzentration problematisch ist. Aber ich erkläre hier eindeutig, daß ich den Vermittlungsvorschlag insgesamt für eine brauchbare Lösung halte, die geeignet ist, die **Gleichheit der Lebensverhältnisse** im gesamten Bundesgebiet im Rahmen der föderalistischen Ordnung sicherzustellen.

Ich möchte mich auch scharf dagegen wenden, daß die Reform nur unter dem Blick der Steuerverteilung auf die Länder beurteilt wird, wie es noch zuletzt die Opposition im Deutschen Bundestag getan hat. Wenn man die Reform als Ganzes sieht, so wird jeder Verdacht ausgeschlossen, daß hier eine Bereitschaft zum Kompromiß obwaltet, mit der Zukunftschancen verbaut werden sollen.

Wir haben mit der Reform die verfassungsrechtlichen Grundlagen für ein **Miteinander von Bund und Ländern** in den wichtigen Zukunftsaufgaben gelegt. Der Bund kann außerdem immer dann helfen, wenn dies bei wichtigen Investitionen zur wirtschaftlichen Entwicklung für das Gemeinwohl notwendig ist. Nicht ein Kampf um Zuständigkeiten, sondern das Gemeinwohl war die Leitidee für die Finanzreform. Bund und Länder dürfen in der Öffentlichkeit nicht als Gegner dastehen. Nur mit einem kooperativen Föderalismus können wir unsere Bürger für diese Staatsform gewinnen. Die Bestandsgarantie des Art. 79 GG nutzt uns gar nichts, wenn der Bundesstaat nicht von der Überzeugung des Volkes getragen wird. (D)

Als weitere Aufgabe steht nun vor uns, die erforderlichen Ausführungsgesetze so schnell wie möglich zu schaffen. Es wäre verhängnisvoll, wenn die eine oder andere Seite versuchte, die Entscheidungen, die durch die Verfassungsänderungen vorgezeichnet werden, durch die Ausführungsgesetze zu korrigieren.

Die Bundesregierung hat die gesamtstaatliche Verantwortung für eine schnelle Durchführung der Reform. Wenn sie im Vermittlungsausschuß zugestimmt hat, daß das **Finanzausgleichsgesetz** im Benehmen mit ihr auf Initiative des Bundesrates eingebracht werden soll, so sprechen dafür vor allem Zeitgründe. Es darf das nicht der Beginn eines Weges sein, der die Bundesregierung von ihren Aufgaben, die ihr auch bei der Regelung des Finanzausgleichs obliegen, verdrängt. Es wäre weiter verhängnisvoll und müßte die Institution des Bundesrates in seiner Funktion in Frage stellen, wenn sich hier etwa feste Gruppierungen von Ländern herausbilden, die den anderen als geschlossene Interessengruppe mehrheitlich ihren Willen aufzuzwingen suchten.

Bei der **Beteiligung an den Verbundsteuern** dürfen wir nicht nur das Heute sehen, sondern wir müssen die Entwicklung der Steuern dabei im Auge behalten, damit Bund, Länder und Gemeinden ihren Aufgaben entsprechend gleichmäßig an dem Wachstum

(A) der Steuern beteiligt sind. Ich habe die dringende Bitte, hier nicht zu versuchen, durch die Art der Berechnung die Gegensätzlichkeit heraufzubeschwören, die das Drängen nach einer Finanzreform der breiten Öffentlichkeit am stärksten angeheizt hat.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist leicht, Bedenken unter einem Gesichtspunkt hochzuspielen, aber es entspricht nicht politischer Verantwortung, sich davon ohne Blick auf das Ganze bestimmen zu lassen. Wenn diese Reform, was jeder Kenner der Finanzverfassung bestätigt, was auch der Herr Berichterstatter bestätigt hat, uns ein entscheidendes Stück zur modernen Gestaltung des Grundgesetzes weiterbringt, so zögere ich keinen Augenblick, hier auch die **Verdienste des Bundesrates** zu unterstreichen. Wir alle sollten uns klar zu ihr bekennen, und ich bitte Sie, dem Gesetz ihre Zustimmung zu geben.

Wir sollten heute wie auch bei der Durchführung der Reform beweisen, daß wir mit dem Blick auf die Notwendigkeiten der Zukunft unser Staatswesen modern gestalten und der Idee des kooperativen Föderalismus gemäß handeln.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär. — Das Wort hat Herr Minister Dr. Schlegelberger.

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich diesen guten und großen Worten noch ein nüchternes Wort hinzufügen.

(B) Die sogenannten **finanzschwachen Länder**, die aber nicht „so genannt“ sind, sondern es auch sind und noch bleiben, hätten gewünscht, daß bei der Darstellung der Problematik, die sich aus dem jetzigen Kompromiß ergibt, auch ihre Ansichten noch etwas stärker herausgestellt worden wären.

Wir sehen ein, daß es im Sinne eines Kompromisses ist, daß nicht allen Genüge getan werden kann. Wir meinen aber, daß die Zensuren nicht nur den einen, sondern allen gegeben werden sollten, die hier erheblich zurückgesteckt haben. Ich meine, daß erst das Ausführungsgesetz am Schluß zeigen wird, was jeder bezahlen wird; das zeigt sich in der etwas abstrakten Verfassungsfrage noch nicht deutlich. Es ist nun einmal so, daß der Spatz Spatz bleibt, wenn er einer ist, und daß kein Mehrheitsbeschuß ihn zu einer Taube machen kann. Eine These wie etwa: nach dieser Reform gibt es keine armen und keine reichen Länder mehr, entspringt sicherlich einer sehr schätzenswerten optimistischen Betrachtungsweise unseres Kollegen Heinsen — es ist zum Teil auch wohl dem Frühlingswetter zuzuschreiben —; aber sie macht es uns etwas schwer, einem solchen Gesetz zuzustimmen, das von dieser These ausgeht. Wir sind der Meinung, daß ihm zugestimmt werden mußte und daß die Mitglieder des Vermittlungsausschusses ihm die Stimme gegeben haben, weil sie es nicht verantworten konnten, ein Gesetzgebungswerk in diesem Stadium scheitern zu lassen.

In diesem Sinne, Herr Präsident, meine Herren, (C) habe ich die Ehre und den Auftrag, **im Namen der Landesregierungen von Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein folgende Erklärung** abzugeben.

Die Länder Niedersachsens, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein stimmen der Finanzreformgesetzgebung unter Zurückstellung großer Bedenken zu, um das bisher Erreichte nicht in Frage zu stellen und um vor allem die Durchführung der Gemeindefinanzreform zu ermöglichen. Die vier Länder gehen dabei davon aus, daß der Entschliebung des Vermittlungsausschusses vom 21. April 1969, die wesentliche Voraussetzung für den Vermittlungsvorschlag war, entsprochen wird. Das jetzt vom Bundesrat bis zum 30. Mai 1969 vorzulegende Gesetz nach Art. 107 GG muß sicherstellen, „daß die Landessteuern und die Länderanteile an den Gemeinschaftsteuern bei den ausgleichsberechtigten Ländern so aufgestockt werden, daß keines von ihnen unter 95 % des Länderdurchschnittes in D-Mark je Einwohner bleibt“. Dabei ist die volle gemeindliche Realsteuerkraft zu berücksichtigen. Die Zustimmung der vier Länder zu der Finanzreformgesetzgebung beruht auf dem sicheren Vertrauen, daß dieses Ziel erreicht wird.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Herr Minister Bulle (Saarland) hat noch um das Wort gebeten.

**Bulle** (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte im Anschluß an das, was soeben der Kollege Dr. Schlegelberger für Schleswig-Holstein ausgeführt hat, mir die Bemerkung erlauben, daß die **Landesregierung des Saarlandes** und ich sehr gewünscht hätten, daß der Herr Berichterstatter in seiner Berichterstattung auch das dargestellt hätte, was von seiten der nehmenden Länder in dem ganzen Verfahren beigetragen worden ist. Zwar hat der Berichterstatter betont, daß angestrebt werden soll, die Finanzkraft der Länder auf 95 % des Länderdurchschnittes anzuheben. Er hat leider nicht auf den Beitrag der finanzschwachen Länder hingewiesen. Die Tatsache, daß hier nur die Hälfte der Realsteuern im Ansatz berücksichtigt werden soll, führt nämlich dazu, daß bereits a priori in die neue Konstruktion eine Benachteiligung für die auch bisher benachteiligten Länder eingebaut wird.

In der gemeinsamen Erklärung der vier Länder ist auf den Wunsch der nehmenden Länder hingewiesen worden, daß hier die volle Realsteuerkraft Berücksichtigung findet, — dies nicht nur für die bisher benachteiligten Länder, die sogenannten finanzschwachen Länder, sondern selbstverständlich für alle am Ausgleich beteiligten Länder. Wir glauben, daß damit die erforderlichen Merkmale gerechter und vollständiger erfaßt sind, als wenn man nur die Hälfte der hereinkommenden Steuern berücksichtigt. Ich wäre sehr glücklich, wenn stimmen würde, was der Berichterstatter hinsichtlich der reichen und der armen Länder ausgeführt hat, daß nämlich diese Termini in Zukunft der Vergangenheit angehören sollen und daß es damit in Zukunft

(A) keine reichen und keine armen Länder mehr gebe. Die Berücksichtigung der vollen Realsteuerkraft wird uns sicherlich diesem Ziel einen Schritt näherbringen, wiewohl wir das Ziel auch bei der derzeitigen Möglichkeit, die im Kompromiß sich abzeichnet, nach der Meinung der Landesregierung des Saarlandes nicht erreichen werden. Insbesondere das Ziel der Herstellung der Gleichheit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik kann nach unserer Meinung nur erreicht werden, wenn die sonstigen Möglichkeiten, die in der Verfassungsänderung anvisiert worden sind, ausgeschöpft werden.

So erlauben Sie mir zu der Erklärung, die im Namen der vier Länder abgegeben worden ist, noch eine kurze Bemerkung namens der Landesregierung des Saarlandes. Die gefundene Kompromißformel ist für das Saarland nur deshalb annehmbar, weil sie die Möglichkeit von Sonderabgeltungsbeträgen für besondere Lasten und das Instrument der Ergänzungszuweisungen des Bundes vorsieht sowie vor allem mit Art. 104 a Abs. 4 GG die Möglichkeit gezielter Finanzhilfen des Bundes in Ländern und Gemeinden für besonders bedeutsame Investitionen eröffnet, und zwar parallel zu den entsprechenden Gemeinschaftsaufgaben. Das Saarland erwartet jedoch, daß das in Kürze diesem Haus vorliegende Ausführungsgesetz zu Art. 107 GG seiner schwierigen finanziellen und strukturellen Lage Rechnung trägt und die bisherige Benachteiligung beseitigt.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf dann zur (B) Abstimmung schreiten.

Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er den beiden Gesetzen zur Änderung des Grundgesetzes in der nunmehr vorliegenden Fassung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zustimmen will; das sind 28 Stimmen.

Wir stimmen über jedes Gesetz für sich durch Aufruf der Länder ab.

Ich rufe zunächst das **Finanzreformgesetz** auf und bitte, die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer ihm nicht zustimmen will, den bitte ich mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Damit ist (C) das Finanzreformgesetz mit allen Stimmen des Bundesrates **angenommen** worden.

Ich rufe jetzt das **Gesetz zur Änderung der Art. 74, 75 und 96 Abs. 4 GG** auf und bitte, wiederum die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer ihm nicht zustimmen will, den bitte ich mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Auch dieses Gesetz ist mit allen Stimmen des Bundesrates **angenommen**.

Meine Damen und Herren, der soeben gefaßte einstimmige Beschluß des Bundesrates setzt einen Schlußpunkt unter ein mindestens zweijähriges intensives, aber auch ehrlich um eine Lösung bemühtes Ringen zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, ja auch innerhalb dieses Hohen Hauses. Die Materie der Finanzreform zeichnet sich nicht eben durch sex appeal aus. Sie erscheint so trocken, daß sie von der breiten Öffentlichkeit unseres Volkes kaum in ihrer Bedeutung verspürt wird. Es geziemt sich daher wohl, auch hier und heute hervorzuheben, daß der Bundesrat soeben den Schlußpunkt hinter ein Gesetzgebungswerk gesetzt hat, das die **tiefgreifendste und weitreichendste Reform unseres Grundgesetzes** in den zwanzig Jahren seines Bestehens vollzieht. Wenn ich mir manche Gesichter unserer jungen Freunde auf der Tribüne ansehe, möchte ich ihnen zurufen: Sie sind soeben Zeugen eines historischen Geschehens gewesen, wenn Sie es vielleicht auch nicht wissen. (D)

Diese Reform ordnet die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden völlig neu oder schafft den Weg dazu. Sie schafft auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen für ein besseres Zusammenwirken der Gliedkörperschaften mit dem Gesamtstaat und vor allem für eine wirkungsvollere Erfüllung der großen innenpolitischen Aufgaben der nächsten Jahre. Sie dient der Anpassung, der Erneuerung und dem Ausbau unserer Infrastruktur im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Bereich, um den ständig wechselnden Herausforderungen der Zeit zu genügen.

(A) Mit Recht hatte die Bundesregierung der Großen Koalition diese Reform als eines ihrer Hauptziele bezeichnet. Heute kann sie feststellen, daß sie dieses Ziel in weiß Gott nicht immer reibungsloser, aber letzten Endes von Erfolg gekrönter Zusammenarbeit mit den Fraktionen des Bundestages wie mit den Ländern und den Mitgliedern dieses Hauses erreicht hat.

Naturgemäß hat es im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Reibungen gegeben. Es mußte sie geben, weil die einzelnen Reformvorschläge tief in die verfassungsrechtlichen und finanziellen Positionen und in die legitimen Interessen des Bundes, der einzelnen Länder und der Gemeinden eingegriffen haben und auch eingreifen sollten. Wir verstehen daher auch die ergänzenden Bemerkungen, die die Herren Minister Schlegelberger und Bulle hier vorgetragen haben. Es ist aber der große Vorzug des demokratischen Staates, daß er solche Interessen sichtbar macht und ihre offene Austragung bis hin zu einem Ausgleich in den geordneten Bahnen der Verfassung ermöglicht. Es ist daher auch nicht am Platze, in abwertendem Sinne von einem **Kompromiß** zu sprechen. Natürlich erfordert ein Ausgleich in einer so an die vitalen Bedürfnisse rührenden Angelegenheit von allen Beteiligten ein Nachgeben. Natürlich wird er am Ende keinen voll befriedigen. Auf der anderen Seite der Bilanz steht aber auch der Vorteil, daß ein solches Verfahren zur Kooperation zwingt und erzieht. Der hier erreichte Kompromiß über die Finanzreform eröffnet eine **neue Ära der Kooperation** der Länder untereinander, der Kooperation der Länder mit dem Bund und umgekehrt.

Diese Zusammenarbeit muß sich zunächst in der Erfüllung der vom Bundesrat übernommenen Verpflichtung bewähren, bis zur nächsten Sitzung am 30. Mai einen **Initiativgesetzentwurf über den Finanzausgleich** zustande zu bringen. In der nächsten Legislaturperiode wird sich dann die gemeinsame Erarbeitung eines praktikablen Zerlegungsgesetzes und schließlich die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Gemeindefinanzreform und der gemeinsamen Rahmenplanung für die großen Gemeinschaftsaufgaben anschließen.

Nun steht die Aufgabe ihrer Realisierung vor uns, und auch sie wird schwierig sein. Nur wenn auch bei den **Ausführungsgesetzen** und vor allem dem praktischen Vollzug der neuen Ermächtigung des Grundgesetzes der Geist der Zusammenarbeit und der Wille zum Ausgleich und zum Verständnis des einen für den anderen bewahrt wird, wenn dabei sowohl das Ganze als auch die Besonderheiten unserer Länder und Regionen, sowohl die ideelle Aufgabe als auch ihre rationelle, praktikable und bürger-nah Durchführung im Auge behalten wird, kann die Reform ihre Früchte tragen und werden auch unsere Bürger erkennen, daß hier eine wirkliche Reform zum Besten unseres Landes in die Wege geleitet worden ist.

Als Präsident dieses Hohen Hauses möchte ich heute allen denen **danken**, die am Zustandekommen dieses Kompromisses beteiligt waren, dafür eine

immense Arbeitskraft aufgewandt haben und sehr viel Zeit und sehr viel Sachkenntnis aufbringen mußten. Ich meine damit einmal die Unterhändler des Bundesrates in den Verhandlungen mit dem Bundestag und der Bundesregierung, ich meine weiter die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und die Fraktionen des Bundestages, ich meine aber auch die Landesregierungen, die sich alle einen erheblichen Ruck geben mußten, um über manche Hürde zu springen, bis und damit es zu dieser breiten Zustimmung kam.

Ich möchte aber auch die Bemühungen der Presse anerkennen, in dieser schwierigen Materie ihrer Aufgabe der Information, der Interpretation und der Kritik zu genügen und dieses Gesetzgebungswerk überhaupt für die breiteren Massen verständlich darzustellen.

Ich glaube, in Ihrer aller Namen sprechen zu können, wenn ich hoffe, daß sich diese mühevollen Arbeit und der noch vor uns stehende ebenso mühevollen Vollzug zum Besten unseres demokratischen Bundesstaates und aller seiner Bürger auswirken wird, und wenn ich erkläre, daß die Länder und der Bundesrat wie bisher bereit sind, weiter am Erfolg der Reform ehrlich mitzuwirken.

Auf Antrag aller Länder, der Ihnen vorliegt, soll der **Finanzausschuß beauftragt** werden, den in der Entschließung des Vermittlungsausschusses zu dem Finanzreformgesetz erwähnten **Initiativgesetzentwurf über den Finanzausgleich** nach Art. 107 GG auszuarbeiten und dem Bundesrat für seine nächste Sitzung am 30. Mai 1969 vorzulegen. Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 219/69).

Eine Berichterstattung findet nicht statt.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er dem Gesetz, das ein vom Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehaltenes Gesetz förmlich ändert und deshalb nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung ebenfalls **seiner Zustimmung bedarf**, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)** (Drucksache 220/69).

Eine Berichterstattung entfällt auch hier.

Ich frage, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 5 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 131/69),
- b) Entwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 223/69).

Wie ich höre, hat der Herr Bundesjustizminister gebeten, ausnahmsweise zuerst das Wort nehmen zu dürfen. Bitte, Herr Bundesminister; Sie müssen wieder zu den Verhandlungen im Bundestag.

**Prof. Dr. Ehmke**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung für diese meine Bitte; aber im Bundestag läuft die dritte Lesung der Strafrechtsreform, zu der ich zurück muß.

In der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 28. März 1969 habe ich nach Abstimmung mit dem Herrn Bundeskanzler zugesichert, die Bundesregierung werde ihre Entscheidung in der rechtlich und politisch so bedeutsamen Verjährungsfrage so rechtzeitig treffen, daß die gesetzgebenden Körperschaften noch in dieser Legislaturperiode die erforderlichen Beschlüsse fassen können.

Diese Zusage ist eingehalten worden. Am 25. April 1969 hat die Bundesregierung den von ihr beschlossenen Entwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes, der die **Beseitigung der Verjährung bei Mord und Völkermord** vorsieht, dem Bundesrat zugeleitet. Heute steht der Entwurf auf der Tagesordnung dieses Hohen Hauses.

(B) Mit der heute im Bundestag zu erwartenden Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, das in § 78 Abs. 3 Nr. 1 die Mordverjährung lediglich auf 30 Jahre verlängert, ist die Frage der Abschaffung der Verjährung bei Mord, wie sie der Ihnen vorliegende Entwurf vorsieht, in keiner Weise präjudiziert. Der Beschluß des Bundestages steht, wie die Sprecher der beiden großen Koalitionsfraktionen übereinstimmend hervorgehoben haben, ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes.

Die Bundesregierung hat ihren Beschluß nach einer eingehenden Beratung gefaßt und dabei die rechtlichen und politischen Gesichtspunkte umfassend gewürdigt. Es war eine Beratung, die wegen ihres hohen Ernstes einen tiefen Eindruck bei mir hinterlassen hat.

Bei der Zustimmung zu dem Entwurf des Bundesministeriums der Justiz hat die Bundesregierung folgendes erklärt — ich darf zitieren, Herr Präsident —:

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden **differenzierenden Praxis der Strafverfolgungsorgane**.

Die Frage einer gesetzlichen Normierung einer differenzierenden Lösung wirft eine Reihe von schwierigen Rechtsfragen auf.

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusammen mit den ge-

setzgebenden Körperschaften zu prüfen, ob und in welcher Form eine solche gesetzliche Normierung möglich ist.

Ich verstehe die Sorgen derer, die sich um die gesetzliche Normierung einer sogenannten differenzierenden Lösung bemühen. Ihre Motive sind durchaus aner kennenswert. Aber die Schwierigkeiten, eine solche Lösung zu finden, die praktikabel und rechtlich unanfechtbar zugleich sein muß, sind außerordentlich groß. Die Bundesregierung hat eine befriedigende Lösung bisher jedenfalls nicht finden können. Sie ist aber bereit, zusammen mit den gesetzgebenden Körperschaften die Möglichkeiten einer solchen Lösung auch weiterhin zu prüfen.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Das Wort hat nunmehr der Berichterstatter, Herr Senator Heinsen (Hamburg).

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Schicksal hat es so gefügt, daß Sie mich heute zum zweiten Mal mit einer Berichterstattung ertragen müssen. Ich verspreche Ihnen aber, es diesmal kürzer zu machen als vorhin.

Ich habe Ihnen diesmal den **Bericht des Rechtsausschusses** zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes und zu dem inhaltlich gleichen Initiativgesetzentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg über die Beseitigung der Verjährung bei Mord und Völkermord zu erstatten.

Trotz seiner Kürze ist der Entwurf von großer juristischer und politischer Tragweite. Der Bundesrat wird nicht nur über seine Zulässigkeit, sondern auch über seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden haben.

Das Rechtsinstitut der **Verjährung der Strafverfolgung** beruht auf der rechtspolitischen Erwägung, daß der Zeitablauf sowohl das Sühnebedürfnis als auch die Spezialpräventivfunktion der Strafe schwinden und schließlich erlöschen läßt, und auf der praktischen Überlegung, daß die Aufklärung eines Sachverhaltes nach längerem Zeitablauf immer schwerer wird.

Unser geltendes Strafrecht stuft die **Verjährungsfristen** je nach der Schwere der Tat von 3 Monaten bis zu 20 Jahren ab. Der Herr Bundesjustizminister hat soeben von den Beschlüssen des Bundestages im Zuge der Strafrechtsreform zu diesem generellen Verjährungsthema und auch davon gesprochen, daß die dort gefaßten Beschlüsse die heutige Entscheidung, die auch noch dem Bundestag vorliegen wird, in keiner Weise präjudizieren sollen.

Die vorliegenden Entwürfe wollen nun für die schwersten Straftatbestände, die unser Strafgesetzbuch kennt, für **Mord und Völkermord**, generell die vom Bundestag vorerst nur für den Völkermord vorgesehene Lösung einer vollständigen **Abschaffung der Verjährung** einführen. Für beide Verbrechen wird — als einzige — allein die lebenslange Freiheitsstrafe angedroht, so daß die Gleichstellung auch hinsichtlich der Verjährung nahe liegt. Beide Straf-

(A) taten richten sich gegen das menschliche Leben als das höchste aller Rechtsgüter. Der Androhung der lebenslänglichen Strafe soll auch die Androhung der lebenslänglichen Verfolgbarkeit entsprechen.

Für beide Tatbestände gelten die Gründe, die sonst das Institut der Verjährung rechtfertigen, nicht. Wenn ein Menschenleben ausgelöscht wird, ist eine Verzeihung durch das unmittelbare Opfer ausgeschlossen. Auch im Bewußtsein der Angehörigen und der Öffentlichkeit bleibt der Mord lebendig. Anders als bei allen anderen Straftaten erlischt daher hier das Sühnebedürfnis nicht.

Der **Spezialprävention**, d. h. der Abschreckung des Täters selbst, kommt bei diesen schweren Verbrechen schon nach sehr viel kürzerer Zeit ohnehin keine nennenswerte Bedeutung mehr zu. Ein Mörder, der zehn Jahre lang nicht mehr gemordet hat, wird ohnehin nach menschlichem Ermessen nicht rückfällig. Anders ist es mit der **generalpräventiven Wirkung der Strafe**, d. h. der Abschreckung anderer möglicher Täter. Gerade dann, wenn sogar noch nach 20, 30 oder mehr Jahren noch ein Mord aufgeklärt und der Täter bestraft wird, kann dies auf potentielle Täter abschreckend wirken — soweit überhaupt eine derart generelle Abschreckung wirkt.

Es bleibt das Argument der Verschlechterung der Beweislage durch den Zeitablauf, insbesondere durch das schwindende Erinnerungsvermögen von Zeugen. Daß aber dieses Argument bisher schon nicht entscheidend war, wird daraus ersichtlich, daß der geltenden starken Differenzierung der Verjährungsfristen — von 3 Monaten bis zu 20 Jahren — weit weniger ausgeprägte Unterschiede des menschlichen Erinnerungsvermögens gegenüberstehen, jedenfalls hinsichtlich der Art der Straftaten, nicht individuell von Mensch zu Mensch. Außerdem gibt es insoweit nicht den geringsten Unterschied zu den Verfahren, die schon nach heutigem Recht auf Grund ordnungsgemäßer Unterbrechung der Verjährung durch bestimmte richterliche Akte nach 20, 30 oder gar erst 50 Jahren stattfinden.

Schließlich sind auch die technischen Methoden der Kriminalistik in den letzten Jahrzehnten so verbessert worden, daß Tat- und Täterspuren gerade bei Mordtaten meist noch Jahrzehnte beweiskräftig erhalten werden können. Versagen aber im Einzelfall dennoch solche technischen Methoden und können sich die Zeugen nicht mehr hinreichend deutlich erinnern, so muß dann eben nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ ein Freispruch erfolgen.

In Übereinstimmung mit zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen, wie in Österreich, England, Italien und weitaus überwiegend in den Vereinigten Staaten, schlagen beide Entwürfe daher die Unverjährbarkeit von Mord und Völkermord vor.

Die Entwürfe sind auch entgegen vielen Behauptungen und im Gegensatz zu früheren Entwürfen **kein Sondergesetz für NS-Verbrecher**; sie gelten vielmehr ausnahmslos für alle Morde und Völkermorde. Der Taxi- oder Kindermörder fällt ebenso darunter wie der NS-Verbrecher, wenn auch die be-

sondere Problematik dieses letzten Täterkreises die (C) Eilbedürftigkeit der Vorlage insofern bedingt, als ohne die rechtzeitige Verabschiedung dieses Gesetzes die Verfolgung bisher nicht aufgeklärter schwerster Taten dieser Art am 31. Dezember dieses Jahres endgültig verjähren würde. Die vom Bundestag bei Erlass des Gesetzes vom 13. April 1965 gehegte Hoffnung, praktisch alle derartigen Taten könnten bis zum Ende dieses Jahres jedenfalls so weit aufgeklärt werden, daß durch entsprechende Unterbrechungsakte die spätere Verfolgung sichergestellt sei, hat sich leider als irrig erwiesen.

Wir wissen alle, daß viele Menschen in diesem Lande der Auffassung sind, ein solches Ergebnis sei auch gar nicht so schlimm, es solle endlich Schluß sein mit den NS-Prozessen. Diese Auffassung übersieht, daß schon die bisher aufgeklärten Tatkomplexe die deutschen Gerichte ohnehin noch mindestens zehn Jahre beschäftigen werden, in zahlreichen Fällen, in denen die Verjährung der Verfolgung bekannter, bisher aber noch nicht gefaßter Täter durch richterliche Handlungen unterbrochen ist, sogar vielleicht noch länger. Wenn daher die Absicht, einen Schlußstrich zu ziehen, ohnehin so nicht zu erreichen ist, wenn noch zehn oder zwanzig Jahre Menschen wegen der in der Zeit der Gewaltherrschaft begangenen schwersten Verbrechen bestraft werden, so wird es für das Gerechtigkeitsgefühl um so unerträglicher, wenn gleichzeitig andere nur aus formellen Gründen nicht bestraft werden können, die vielleicht noch größere Schuld auf sich geladen haben. Der Wunsch nach dem Schlußstrich wirkt auch dann nicht besonders überzeugend, wenn oft (D) weitgehend die gleichen Menschen zur gleichen Zeit der Auffassung sind, daß es für Taxi- oder Kindermörder keine Verjährung geben oder für sie gar die Todesstrafe wieder eingeführt werden soll.

Wenn ich mich von diesen allzu populären wieder den ernsthaften Argumenten zuwenden darf, so muß ich feststellen, daß ein Haupteinwand gegen die Entwürfe, der in den bisherigen Beratungen eine erhebliche Rolle gespielt hat, inzwischen ausgeräumt worden ist. Ich meine das Problem der **Verfassungsmäßigkeit** der sogenannten **kleinen Rückwirkung**, d. h. der Aufhebung der Verjährung für bereits begangene, aber noch nicht verjährte Taten. Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1969 steht jetzt fest, daß diese Regelung weder gegen Art. 103 Abs. 2 GG noch gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verstößt und daß sich solche Straftäter auch nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen können.

Nach den Entwürfen erstreckt sich die Aufhebung der Verjährung bei Mord und Völkermord auch auf den Versuch, die Anstiftung oder die Beihilfe zu diesen Verbrechen. Damit wird das in der Bundesregierung und auch in der kommenden parlamentarischen Beratung im Vordergrund stehende Problem einer etwaigen **Differenzierung** zwischen den **Hauptschuldigen** und den **kleinen Gehilfen** mit geringer Schuld gestellt. Der Herr Bundesjustizminister hat eben bereits auf das Problem hingewiesen. Er hat darauf hingewiesen, daß sich heute

(A) schon auf Grund des geltenden Rechts Staatsanwaltschaften und Gerichte bemühen, bei Einleitung und Durchführung von Strafverfahren diesem Problem der Differenzierung Rechnung zu tragen, daß die Bundesregierung sich bemüht hat, eine bessere, rechtlich einwandfreie Formulierung zu finden, daß ihr das bisher nicht gelungen ist, daß sie sich aber bereit erklärt hat, zusammen mit den gesetzgebenden Körperschaften weiterhin jeden praktikablen Vorschlag in dieser Richtung zu prüfen.

Ich muß bekennen, auch der Rechtsausschuß hat sich über dieses Problem eingehende Gedanken gemacht. Schließlich blieb es bei einem **Antrag Bayerns**, der eine **Lockerung des Legalitätsprinzips** vorsah. Die Staatsanwaltschaft sollte mit Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung von Verbrechen der Beihilfe zum Mord absehen können, wenn die Tat vor dem 31. Juli 1945 begangen wurde und ihre Verfolgung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr geboten erscheint. Die Gerichte sollten ermächtigt werden, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft unter den gleichen Voraussetzungen Verfahren durch Beschluß einzustellen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses konnte sich nicht zu einer Zustimmung zu diesem Antrag entschließen, weil er wegen der in ihm enthaltenen zu unbestimmten Begriffe schwer anwendbar sei und ebensowenig wie die derzeitige Praxis eine einheitliche Handhabung im ganzen Bundesgebiet sichern könne. Zum anderen stelle er der Sache nach wiederum allein auf NS-Verbrechen ab und mache daher den großen Vorteil der Entwürfe, der ein allgemeines Gesetz für alle Verbrechen des Mordes und des Völkermordes ist, zunichte.

(B)

Der Rechtsausschuß beschloß daher mit Mehrheit, dem Bundesrat zu empfehlen, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben und den Hamburger Initiativantrag unter der Voraussetzung, daß der Bundesrat entsprechend beschließt, für erledigt zu erklären. Ich bitte Sie, dieser Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Herren! Das Land Baden-Württemberg wird der Vorlage der Bundesregierung keine Einwendungen entgegenstellen. Wir sind aber der Meinung, daß das Bemühen der Bundesregierung nach einer **differenzierenden Lösung** Unterstützung verdiene. Wir wollen durch eine Entschließung dafür sorgen, daß der Bundesrat die Bundesregierung bei dieser Suche nach einer differenzierenden Lösung unterstützt. Diese differenzierende Lösung kann nach unserer Meinung nur in der Hinsicht erfolgen, daß Täter mit geringerer individueller Schuld von der Verfolgung ausgenommen werden. Der Bundesrat hatte sich im Jahre 1965 mit diesem Problem sehr eingehend befaßt. Er hatte damals eine Lösung gefunden, die er am 9. April 1965 der Bundesregierung und dem Bundestag vorgeschlagen hat. Dort war auf Grund eines klar umgrenzten Sachverhaltes

dem jeweiligen Generalstaatsanwalt zusammen mit dem Oberlandesgericht die Möglichkeit eingeräumt worden, von der Strafverfolgung abzusehen. Wir sind der Meinung, daß dieser Entwurf eine ernsthafte Prüfung verdiene, und wir schlagen aus diesem Grunde vor, der Bundesregierung zu empfehlen, diesen Entwurf vom Jahre 1965 für eine ernsthafte Prüfung als Material zu übernehmen.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Heubl.

**Dr. Heubl** (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** habe ich zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung der Verjährung bei Mord und Völkermord folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt die vom Herrn Bundesjustizminister soeben wieder zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft der Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusammen mit den gesetzgebenden Körperschaften zu prüfen, ob eine nach dem Grad der Schuld **differenzierende Lösung** möglich ist. Die Bayerische Staatsregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß eine solche Lösung gefunden werden sollte. Die in den letzten Tagen in dieser Sache in anderen Gremien geführten Gespräche berechtigen zu der Hoffnung, daß im Bundestag eine solche differenzierende Lösung gefunden wird.

Die Bayerische Staatsregierung möchte daher das Ergebnis der Beratungen im Bundestag abwarten und behält sich ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bis zum zweiten Durchgang vor.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 131/3/69 und der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 223/1/69. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Baden-Württemberg ab, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen, gegen den Regierungsentwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes keine Einwendungen zu erheben und die aus der Drucksache 223/1/69 ersichtliche Entschließung zu fassen.

**Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident, ich weiß nicht, ob dieses von Ihnen vorgeschlagene Verfahren der Klarheit dient. Wir haben abzustimmen über einen Gesetzentwurf, und wir haben abzustimmen über eine Entschließung. Die übliche Praxis nicht nur dieses Hauses, sondern auch im Bundestag und in allen Parlamenten ist es, daß erst über Anträge zum Gesetz abgestimmt wird und dann über Entschließungen. Das müßte also auch hier so gemacht werden, indem beides voneinander getrennt wird.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Ich kann mich dieser Auffassung leider nicht anschließen. Ich

(A) erinnere mich an Fälle, wo wir ebenso vorgegangen sind, daß wir einen Entschließungsantrag zur Abstimmung gestellt haben, der nicht nur hinsichtlich des zukünftigen Verfahrensmodus eine Aussage enthielt, sondern auch eine Aussage zum Gesetz selbst. Ich sehe also gar keinen Hinderungsgrund, daß wir dies zum Gegenstand einer Abstimmung machen. Weil der Entschließungsantrag, wie der Herr Präsident mit Recht betont hat, gegenüber der Empfehlung des Rechtsausschusses die weitergehende Lösung ist, genießt er die Priorität bei der Abstimmung.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Ich weiß es nicht, Herr Ministerpräsident Filbinger. Ich neige eigentlich dazu, getrennt über den Gesetzentwurf und über den Entschließungsantrag abzustimmen. Es liegt wohl auch nicht in Ihrem Sinne, ein Junktim herzustellen, bei dem unter Umständen der Durchgang gefährdet wird. Ich würde vorschlagen, den Gesetzentwurf zuerst zur Abstimmung zu stellen und nachher noch zu fragen, wer diese Entschließung annimmt. Wäre damit nicht Ihrem Anliegen Genüge getan?

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Ich habe kein Junktim gemacht. Ich würde mich dem nicht widersetzen.

**Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Ich lasse also jetzt erst über den Regierungsentwurf eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes abstimmen. Wer der Empfehlung folgen will, gegen den Regierungsentwurf keine Einwendungen zu erheben, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wer wünscht dem Entschließungsentwurf des Landes Baden-Württemberg zuzustimmen?

(Dr. Schlegelberger: Es muß getrennt über die beiden Absätze abgestimmt werden! Sonst würden wir wieder zustimmen müssen, wo wir uns der Stimme enthalten haben!)

— Es soll absatzweise abgestimmt werden. Der Absatz 1 wäre nun erledigt, Herr Schlegelberger. — Dann kommt Absatz 2. Wer diesem seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Der Rechtsausschuß hat empfohlen, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg für erledigt zu erklären. Das ist die Konsequenz der vorangegangenen Abstimmung. — Dann ist der Antrag für erledigt erklärt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häflingshilfegesetzes (3. HH AndG)**  
(Drucksache 221/69, zu Drucksache 221/69).

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Gemäß Drucksache 221/1/69 und zu Drucksache 221/1/69 empfiehlt der Rechtsausschuß zu verlangen,

daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 (C) GG aus dem unter I angegebenen Grunde einberufen wird.

Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Rechtsausschuß hat keine Gefolgschaft gefunden.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß der Bundesrat zugleich auch beschlossen hat, dem Gesetz zuzustimmen.

Die Punkte 7, 12 bis 14, 21 bis 27 unserer Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache III — 3/69 (neu \*) zusammengefaßt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit es ist so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 201/69).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Eicher.

**Dr. Eicher** (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften sollen die Folgerungen gezogen werden, die sich im Zusammenhang mit der zur Zeit laufenden Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 als notwendig erwiesen haben. Die Bundesregierung hat die Gesetzesvorlage als besonders eilbedürftig bezeichnet. Von der baldigen Verabschiedung hängt es nämlich entscheidend ab, ob die neuen Einheitswerte des Grundbesitzes schon am 1. Januar 1972 der Besteuerung zugrunde gelegt werden können.

Der Gesetzentwurf enthält in den Artikeln 1 und 2 Vorschriften über die Anwendung des § 77 des Bewertungsgesetzes 1965, der für bebaute Grundstücke als Mindestwert den Wert des unbebauten Grund und Bodens vorschreibt. Als Mindestwert sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 nicht mehr wie bisher 100 v. H., sondern nur noch 50 v. H. des Wertes des Grund und Bodens angesetzt werden. Mit dem Abschlag von 50 v. H. soll die hohe Zahl der Mindestwertfälle eingeschränkt und der Mindestwert selbst in eine ausgewogene Beziehung zu den im Ertragswertverfahren ermittelten Werten der bebauten Grundstücke gebracht werden. Ein völliger Verzicht auf die Mindestbewertung ist mit Rücksicht auf die Bewertung der unbebauten Grundstücke, die mit dem vollen Wert vom 1. Januar 1964 in die Einheitsbewertung eingehen, aus Gründen einer gleichmäßigen Bewertung nicht vorgesehen worden.

\*) Anlage

(A) Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht die Aufhebung der Feststellungsbescheide von Amts wegen vor, wenn der Mindestwert nach den bisherigen Vorschriften mit 100 v. H. des Werts des Grund und Bodens als Einheitswert des bebauten Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er hat aber geglaubt, besonders darauf hinweisen zu müssen, daß bei der Mindestbewertung ein Abschlag von höchstens 50 v. H. vertretbar ist. Er hat deshalb vorgeschlagen, die Ihnen vorliegende EntschlieÙung anzunehmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Vorschlägen des Finanzausschusses folgen würden.

**Präsident Prof. Dr. Welchmann:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 201/1/69 zur Hand zu nehmen. Der Finanzausschuß empfiehlt unter Buchst. a dieser Drucksache, wie Sie soeben gehört haben, **keine Einwendungen zu erheben**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die vom Finanzausschuß unter Buchst. b der Drucksache zur Annahme empfohlene **EntschlieÙung**. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(B) Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Pflanzenschutz-Kostengesetzes**  
(Drucksache 160/69).

Vom Agrarausschuß wird Ihnen empfohlen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Drucksache 160/1/69 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Wenn Sie nicht widersprechen, lasse ich über die Vorschläge en bloc abstimmen. — Dann bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Mithin hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** (Drucksache 146/69).

Während die Ausschüsse übereinstimmend empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, liegt in Drucksache 146/1/69 ein Antrag des Freistaates Bayern vor, den ich jetzt zur Abstimmung aufrufe.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Ände-**

**rungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Ein-** (C)  
**wendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 165/69).

Die Ausschüsse empfehlen, keine Einwendungen zu erheben. Mit diesem Gesetz soll ein Gesetz geändert werden, das zustimmungsbedürftig war. Nach der ständigen Rechtsauffassung des Bundesrates muß daher auch dieses Änderungsgesetz zustimmungsbedürftig sein. Ich schlage daher vor, daß wir die **Änderung der Eingangsworte** beschließen und **im übrigen keine Einwendungen erheben**.

Bestehen Bedenken gegen diesen Vorschlag? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit** (Drucksache 200/69).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 200/1/69 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. (D)

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend die Herstellung und den Handel mit Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen** (Drucksache 86/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 86/1/69 (neu) vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Dann entfällt Ziffer 2.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 (a)! — Angenommen!

Ziff. 4 (b)! — Angenommen!

Ziff. 4 (c)! — Angenommen!

- (A) Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die schrittweise Vereinheitlichung der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Abkommen über die Handelsbeziehungen und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (Drucksache 139/69).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 139/1/69 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer A I mit dem Klammerzusatz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer A II zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

- (B) a) **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (Drucksache 134/69);**
- b) **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (Drucksache 136/69).**

Da die Ausschußempfehlungen in den Drucksachen 134/1/69 und 136/1/69 gleichlautend sind, darf ich um Einverständnis bitten, daß beide Drucksachen gemeinsam zur Abstimmung gestellt werden. — Ich höre keinen Widerspruch.

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik weicht stärker von der Regierungsvorlage ab, weil sie über die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post hinaus noch eine geringere Gesamtbelastung der Versicherungsträger vorsieht. Ich lasse daher zuerst über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Buchst. a der beiden Drucksachen abstimmen. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht,

den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die (C) Mehrheit.

Damit entfällt die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter Buchst. b.

Dementsprechend hat der Bundesrat **beschlossen**, den beiden Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus (Drucksache 148/69).**

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 148/1/69 vor. Über die Empfehlungen unter I lasse ich zuerst abstimmen.

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Abgelehnt!

Ziff. 2 c! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungsvorschläge zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1969 (Drucksache 166/69).** (D)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der sich aus der Drucksache 166/1/69 ergebenden **Änderungen zuzustimmen**. — Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung abgewickelt — obwohl dieser Ausdruck angesichts der Bedeutung der Tagesordnung nicht ganz angemessen erscheint!

Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, 30. Mai 1969, um 9.30 Uhr statt, die Vorbesprechung um 9 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.43 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 337. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage (C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 338. Sitzung des Bundesrates am 9. Mai 1969 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: \*)

## I.

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

**Punkt 7 (AA)**

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Drucksache 222/69).

## II.

zu den Gesetzentwürfen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

**Punkt 12 (In/Fz/V)**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes (Drucksache 159/69);

**Punkt 13 (In)**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr (Drucksache 162/69);

**Punkt 14 (Fz)**

Entwurf eines Gesetzes zu den vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens am 7. Juni 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren (Drucksache 161/69).

## III.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

**Punkt 21 (In)**

Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelohnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz (Drucksache 188/69);

**Punkt 22 (A/G)**

Sechste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 169/69);

**Punkt 23 (Wi)**

Verordnung zur Änderung der Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 191/69);

**Punkt 24 (Fz)**

Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks in Nürnberg, zwischen Regensburger- und Hainstraße, an die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 163/69).

## IV.

dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die erbetene Entlastung zu erteilen:

**Punkt 25 (Fz)**

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1966 (Drucksache 167/69).

## V.

gemäß dem Vorschlag zu beschließen:

**Punkt 26 (AS)**

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen im Deutschen Aufzugausschuß (D) (Drucksache 190/69).

## VI.

zu den Verfahren, die in der angeführten Drucksache wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

**Punkt 27 (R)**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 209/69).

\*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

(B)